



Gebührenverzeichnis - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,50 € / ZE
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	14,50 € / ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	14,50 € / ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags:	14,50 € / ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	14,50 € / ZE
4.	Befreiung (Ausnahmegewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	14,50 € / ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	20,00 € / je Fall
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,50 € / Fall
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Dokument:	4,00 € / Fall
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1.	von Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art je Fertigung:	2,00 € / Fall

6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	34,00 € / Fall
7.1.	Gehnehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	25,00 € / Fall zzgl. UmsSt.
7.2.	Gehnehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung	25,00 € / Fall
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
8.1.	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	16,50 € / ZE
8.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbefehle, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung)	16,50 € / ZE
9.	Schreibgebühren	
9.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Archiven usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	12,00 € / Fall
9.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	16,00 € / Fall
9.1.3.	Für Schriftstücke, in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. <u>Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:</u>	12,00 € / ZE
9.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	Für jede erste Seite	1,50 €
	Für jede weitere Seite	0,50 €
9.2.2.	bei einem größeren Format	
	Für jede erste Seite	2,50 €
	Für jede weitere Seite	1,00 €

10.	Baugesetzbuch Ausstellen eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB(Bescheinigung über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach Kaufpreis)	25,00 € / Fall
11.	Bauordnungsrecht	
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten; mind. 50,00 €
11.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie. 11.1.
11.3.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	40,00 € / Fall
12.	Bestattungsrecht	
12.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	15,00 € / Fall
13.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushädigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	12,00 € / Fall
14.	Gewerbesache	
14.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	
14.1.1.	Gewerbeanmeldung	25,00 € / Fall
14.1.2.	Gewerbeabmeldung	15,00 € / Fall
14.1.3.	Gewerbeummeldung	15,00 € / Fall
14.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10,00 € / Fall
14.3.	Spiele	
14.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	30,00 € / Fall
15.	Gaststättenrecht	
15.1.	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen:	
	für den 1. Tag	20,00 € / Fall
	für den 2. bis 4. Tag jeweils	5,00 €
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	25,00 € / je Fall
17.	Melderecht	
17.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00 € / Fall
17.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 € / Fall
17.1.3.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG): jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,00 € je Person
17.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14,00 € / ZE

17.2.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	6,00 € / Fall
17.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigungen (§ 10 Abs. 4 KomWG):	8,00 € / Fall
17.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 € / Fall
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	60,00 € / Fall
18.1.	Plakatierungsgenehmigung	40,00 € / Fall
19.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
19.1.	Eheschließungen St. Martinskapelle	120,00 € / Fall
19.2.	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Ratsaals/Wachthaus)	20,00 € / Fall